
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER ROHSTOFF KONTOR WARBURG GMBH

§ 1 Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Zur Aufgabe unserer Bestellungen sind ausschließlich Angehörige der Geschäftsleitung, Mitarbeiter der Einkaufsabteilung oder durch die Geschäftsleitung oder Einkaufsleitung autorisierte Mitarbeiter berechtigt. Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Sollen (fern-) mündliche Bestellungen ausnahmsweise sofortige Verbindlichkeiten haben, werden wir dies ausdrücklich hervorheben.
- 2.2 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.3 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 2.4 Jegliche Änderungen, die der Lieferant an unseren Bestellungen vornehmen möchte, müssen zuvor von

uns genehmigt werden und führen zu einer neuerlichen Bestellerteilung oder zu einer Bestelländerung, die die Änderung berücksichtigt.

- 2.5 Für den Inhalt des Kaufvertrages gelten die Regelungen in folgender Rangfolge:
- der von den Vertragspartnern unterzeichnete schriftliche Vertrag und/oder
 - die Bestellung
 - diese Einkaufsbedingungen
 - das Lasten-/Pflichtenheft
 - die technischen Produktspezifikationen
 - die Auftragsbestätigung des Lieferanten.
- 2.6 Sollten beim Lieferanten oder Hersteller nach Erhalt unserer Bestellung Änderungen im Liefer- oder Produktionsprogramm in Bezug auf die von uns bestellten Produkte eintreten, sind wir unverzüglich zu informieren. Alle Angebote und Muster sind für uns kostenfrei.
- 2.7 Im Falle von höherer Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfen oder sonstige Störungen im Liefer- und Produktionsbereich des Lieferanten oder in unserem Betrieb sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die dadurch herbeigeführten Verzögerungen oder Abweichungen unser Interesse an einem Bezug der Produkte ganz oder zum Teil entfallen lassen.
- 2.8 Im Übrigen sind wir berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, es sei denn, dass sich eine Preisreduzierung zwischen Bestellung und Auslieferung ergeben hat. In diesem Fall ist der niedrigere Preis maßgebend.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 3.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.4 Bei Maschinen und maschinellen Anlagen schließt der vereinbarte Preis die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme sowie die Einweisung unseres Personals ein. Der Lieferant hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung etwa entstehender Verunreinigungen (Bauschutt, Verpackungsmaterial etc.) zu sorgen.
- 3.5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die

Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

- 3.6 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die § 3.53.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.7 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Maßgebend für eine termingerechte Lieferung ist der Eingang der Ware in unserem Haus bzw. bei Maschinen/Anlagen eine ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme am Standort derselben durch den Lieferanten.
- 4.2 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Lieferant den Versand der Lieferungen auf seine Kosten und Gefahr „geliefert verzollt“ (DDP – Delivery Duty Paid (Incoterms 2010)) zum Lieferdatum an den in der Bestellung angegebenen Lieferort vorzunehmen. Alle Gebühren und Abgaben werden von ihm beglichen, soweit nichts anderes von den Vertragspartnern vereinbart wurde.
- 4.3 Die Verpackung der Lieferungen muss dem Produkt, dem Transportmittel und dessen sachgerechter Entladung am Bestimmungsort angepasst sein. Auf der Außenseite jeder Verpackungseinheit müssen die aufgrund geltender Versandvorschriften erforderlichen Beschriftungen sowie Anweisungen zu speziellen Lagerbedingungen lesbar angebracht sein. Sämtliche aus nicht angepassten oder unsachgemäßen Verpackungen entstehenden Beschädigungen (zerstörte Ware, Minderlieferungen, Verluste, etc.) der Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen beim Versand nicht beschädigt werden, z.B. indem er den Frachtführer anweist, keine gefährlichen Waren und Betriebsstoffe neben den von uns bestellten Lieferungen zu transportieren. Auf Anforderung übergibt uns der Lieferant unverzüglich die erforderlichen Ursprungszeugnisse sowie alle weiteren Angaben zu anfallenden Steuern und Abgaben, einschließlich Mehrwertsteuer und Informationen zur Herkunft der Lieferungen, um sämtliche Zoll-, Tarif- und sonstigen anwendbaren Vorschriften einzuhalten.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

- 4.6 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 4.7 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.9 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

- 5.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 5.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Einhaltung der Vorschriften der REACH-Verordnung

Sofern die von der Lieferung umfassten Produkte der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „REACH-VO“) unterfallen, gilt folgendes:

- 6.1 Der Lieferant sichert zu, an uns keine Waren zu liefern, die Stoffe enthalten oder freisetzen, die gemäß der REACH-VO zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an uns einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, jedoch nicht registriert oder zugelassen sind. Ist nur auf Grund der in der REACH-VO geregelten Übergangsvorschriften für Phase-in-Stoffe zum Zeitpunkt der Lieferung an uns noch keine Registrierung erforderlich, sichert der Lieferant zu, diese Stoffe entweder selbst form- und fristgerecht vorregistriert oder sich vergewissert zu haben, dass sie durch den entsprechenden Registrierungspflichtigen form- und fristgerecht vorregistriert wurden. Der Lieferant sichert ferner zu, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein gemäß Satz 2 vorregistrierter Stoff nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Übergangsfrist registriert werden wird und in diesem Fall spätestens ab Ablauf der einschlägigen Registrierungsfrist keine solche Stoffe enthaltenen Waren mehr an uns zu liefern.
- 6.2 Der Lieferant sichert des Weiteren zu, für Stoffe, die in an uns gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, über die Laufzeit der Lieferbeziehung mit uns eine nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung aufrecht zu erhalten. Hat der Lieferant den jeweiligen Stoff nicht selbst vorregistriert, registriert oder zugelassen, sichert er zu, sichergestellt zu haben, dass er unverzüglich über einen Wegfall der Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung informiert wird. Der Lieferant sichert ferner zu, uns unverzüglich nach seiner Kenntnis über den Zeitpunkt eines Wegfalls einer erforderlichen Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung eines an uns gelieferten Stoffes zu informieren und ab diesem Zeitpunkt des Wegfalls keine Waren mehr an uns zu liefern, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen.
- 6.3 Der Lieferant sichert zu, uns mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln – unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-VO zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Hat der Lieferant eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen, sichert er ferner zu, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung geprüft und gegebenenfalls angepasst zu haben. Änderungen an Sicherheitsdatenblättern sind uns unverzüglich mitzuteilen und in dem der ersten Lieferung beigelegten aktualisierten Sicherheitsdatenblatt kenntlich zu machen.
- 6.4 Ist der Lieferant verpflichtet, für einen in einer an uns gelieferten Ware enthaltenen oder diesen freisetzenden Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von uns bekannt gegebenen Verwendung eines Stoffes, sichert der Lieferant zu, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.
- 6.5 Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus §§ 6.1 bis 6.4 sind Hauptpflichten des Lieferanten.

- 6.6 Hat der Lieferant seine Verpflichtungen aus den §§ 6.1 oder 6.2 verletzt, sind wir insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die gelieferten Waren des Lieferanten nicht oder nicht mehr den Anforderungen der REACH-VO entsprechen. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den §§ 6.3 oder 6.4 sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.7 Werden wir von einem Dritten, der von uns gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, als diese Inanspruchnahme von uns auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus den §§ 6.1 bis 6.4 beruht. Wir werden mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten keinerlei Vereinbarungen treffen, insbesondere einen Vergleich abschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

- 7.1 Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen - insbesondere auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes, des Umweltschutzes und der Lärmbekämpfung – und die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften (UW und VDE) sowie die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Der Lieferant sichert ebenfalls die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen zu und verpflichtet sich, uns die erforderlichen Informationen über Quellen und Eigenschaften der Lieferungen zu geben.
- 7.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 24 Monate, soweit gesetzlich nicht eine längere Verjährung vorgesehen ist.
- 7.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von drei Wochen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Wochen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 7.4 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.5 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Produkthaftung und Versicherungsschutz

- 8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 8.2 Der Lieferant muss Inhaber einer Versicherungspolice sein, welche Personen-, Sach- und abstrakte Schäden, direkter oder indirekter Natur, in Verbindung mit der Vertragserfüllung abdeckt, welche durch ihn oder durch seine Subunternehmer oder Unterlieferanten verschuldet werden. Die Versicherungssumme für Haftpflicht, Betriebs- und Produkthaftpflicht des Lieferanten muss mindestens zehn Millionen Euro betragen für eine Lieferung im Wert von unter einer Million Euro und mindestens zwanzig Millionen Euro für eine Lieferung im Wert von über einer Million Euro. Diese Versicherungspolice muss bei einer anerkannt solventen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice zusenden. Der Lieferant muss außerdem sicherstellen, dass uns eine Beendigung oder Verringerung der Deckungssumme oder des Deckungsumfangs vom Versicherer mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.
- 8.3 Hält der Lieferant die in § 8.2 genannten Versicherungen in Bezug auf eine Bestellung nicht aufrecht, sind wir berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen; in diesem Falle erstattet uns der Lieferant auf Anforderung sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen für den Abschluss dieser Versicherungen.

§ 9 Gesundheits- und Umweltschutz, Sicherheit, illegale Beschäftigung

- 9.1 Der Lieferant ist bezüglich der von uns bestellten Produkte zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorschriften in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit, Arbeitnehmervertretung und illegale Beschäftigung verpflichtet, unabhängig davon, ob der Lieferant selbst oder durch Einschaltung Dritter für uns tätig wird.
- 9.2 Wir werden dem Lieferanten unsere Betriebsordnung, Sicherheitsvorschriften, Regelungen zum Tragen von individuellen Schutzausrüstungen und Umweltschutzvorschriften zukommen lassen. Der Lieferant stellt sicher, dass das von ihm für unsere Lieferung eingesetzte Personal Kenntnis von den vorgenannten Regelungen besitzt und diese einhält.
- 9.3 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm für die Ausführung der Bestellung eingesetzten Mitarbeiter fachkundig und in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Soweit seine Mitarbeiter in unseren Räumlichkeiten tätig sind, benennt der Lieferant einen Projektleiter vor Ort mit Aufsichts- und Weisungsbefugnis in Bezug auf seine Mitarbeiter.

§ 10 Befolgung der Anti-Korruptionsvorschriften

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.
- 10.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- 10.3 Stellen wir fest, dass der Lieferant gegen Anti-Korruptionsvorschriften verstößt, sind wir berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

§ 11 Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in § 11.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 11.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 12 Ersatzteile

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 12.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – ungeachtet der Regelung in § 12.1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- 13.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.

- 13.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt. Diese Haftung ist allerdings auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 13.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5 Millionen je Schadensfall, entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 13.4 Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlich festgelegten Verjährungsbeginn.
- 13.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 13.6 Die Einschränkungen dieses § 13 gelten nicht für unsere Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- 14.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 14.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 14 verpflichten.

§ 15 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort für beide Seiten ist Warburg / Scherfede.
- 16.2 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns nach unserer Wahl Warburg / Scherfede oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist jedoch Warburg / Scherfede ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 16.3 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- 16.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 16.5 Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.
